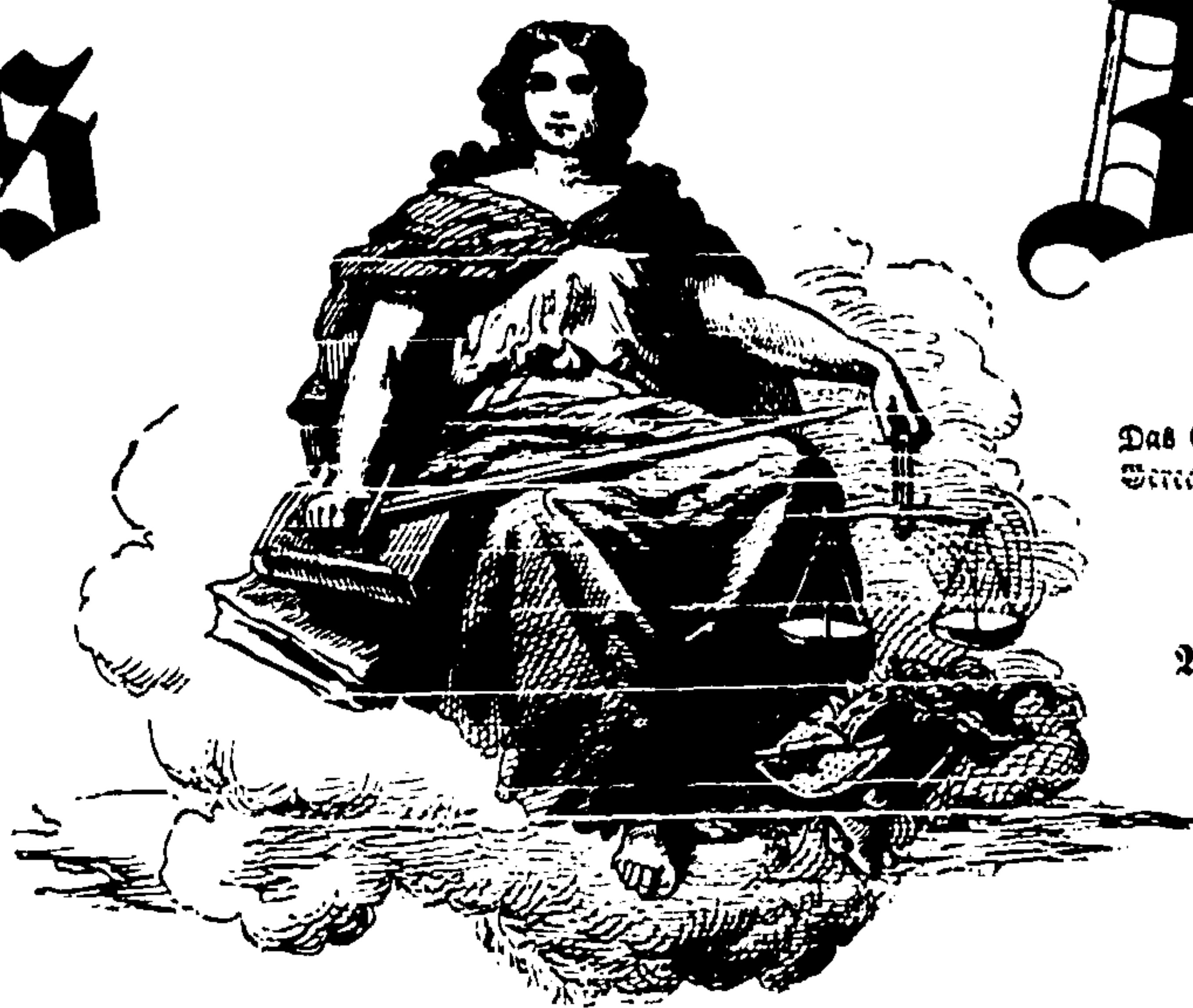


Gerichts



Das Geles unsre Warte.
Berechtigtheit unser Ziel.

Zeitung

Zeitschrift

für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Senilikon.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 1/4 vierteljährl. 2 Mark 40 Pf.
Druckerlohn (monatlich) 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Inserate:
die viergepaltene Zeitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Berlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roßstraße 30.

Sonnabend, den 15. Oktober.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Daß verschmähte Liebe und gebrochene Treue einen Menschen zu Handlungen treiben können, die für einen gewöhnlichen Sterblichen nicht verständlich sind, ist eine Erfahrung, die man im Gerichtssaal immer und immer wieder machen kann. Der Maurer Joseph Graba hat hierzu einen neuen Beitrag geliefert. Graba hatte mit der unverheirateten Kropf ein zärtliches Verhältnis; er liebte das Mädchen mit der ganzen Blut seines jugendlichen Herzens. Da er felsenfest auf die Treue der Geliebten baute, traf es ihn wie ein Blitz aus heiterem Himmel, als ihm seine Arbeitskollegen Graba war bei der Kanalisation angeheilt eines Tages mitteilten, daß die Kropf ihn schändlich hintergehe.

Zunächst wollte er den Einflüsterungen seiner Arbeitskollegen keinen Glauben beimessen; aber als ihm unwiderlegbare Thatsachen erzählt wurden, mußte er die Schreckensbotschaft wohl für wahr halten, und am meisten verdros es ihn, daß er zu dem Schaden auch noch den Spott zu tragen hatte. Seine Arbeitskollegen weideten sich an seinem Gram und hänselten ihn fortwährend.

Als er dies nicht mehr zu ertragen vermochte, beschloß er, sich persönlich von der Untreue der Geliebten zu überzeugen und sie einmal zu einer Zeit zu besuchen, zu der sie ihn aus der Arbeit wußte. Er erbat sich deshalb am Nachmittag des 24. August d. J. unter dem Vorwand, daß er seine militärischen Angelegenheiten zu ordnen habe, Urlaub, der ihm auch gern gewährt wurde. Bevor er jedoch die Arbeitsstelle verließ, mußte er erst noch „etwas zum Beisen“ aeben; er ließ also einen Liter Braantwein holen und half seinen Genossen, dieses Quantum eiligst zu vertilgen.

Durch den Genuß des Alkohols hatte der ohnehin sehr erregte Mensch sicher nicht die beste Vorbereitung für seinen Weg gefunden; denn es wurde ihm so warm und so sonderbar, daß er kaum recht wußte, was er that; eins stand jedoch für ihn fest, er mußte zu der Kropf und sich überzeugen, ob sie ihm treu sei oder nicht. Den Weg, den er so viele Male gegangen war, fand er auch trotz seines erregten Zustandes leicht, und bald darauf klopfte er an die Thür der Geliebten.

Durch die Kropf wurde ihm nicht der beste Empfang zuteil. Das Mädchen war zwar allein in der Wohnung anwesend; aber da Graba ziemlich deutlich als ange-trunken zu erkennen war, machte ihm die Kropf heftige Vorwürfe darüber, daß er am hellen Tage herum-bummle und sich betränke, statt zu arbeiten. Graba wollte sich verteidigen und den wirklichen Grund seines Erscheinens eingestehen; aber die Kropf ließ ihn nicht zu Wort kommen, sondern öffnete die Thür und drängte ihn ziemlich unjanzig hinaus. Graba, der, weil er die Kropf allein zu Hause angetroffen hatte, wieder be-ängstigt war, fügte sich willkürlich den Aufforderungen des Mädchens und ging stillschweigend hinaus. Er be-gab sich nun zu einer Nachbarin, um sich über den Lebenswandel der Kropf zu erkundigen. Da ihm aber auch die Nachbarin seine Betrunktheit anmerkte, wies sie ihm ebenfalls die Thür. Nun wurde Graba wütend, und indem er das Zimmer verließ, rief er: „Nest wartet, das soll Euch schlecht bekommen; jetzt zünde ich die ganze Bude an!“

Als er darauf wieder in das Zimmer der Kropf zurückkehrte, war diese nicht mehr anwesend, und Graba wurde dadurch in seinem Vertrauen gegen das Mädchen abermals sehr wankend, und da er überall so lieblos abgewiesen war, faßte er nunmehr den Entschluß, sich zu rächen und sich gleichzeitig das Leben zu nehmen. Um diesen doppelten Entschluß zur Ausführung bringen zu können, legte er sich in das Bett der Geliebten, und dann zündete er Decken und leicht brennbare Gegenstände, die in der Nähe des Bettes lagen, an.

Sofort loberte eine helle Flamme auf, und das Zimmer füllte sich derartig mit Rauch, daß die Nach-

barin, die zunächst der Drohung des Graba keinen Wert beigelegt hatte, doch aufmerksam wurde und in das brennende Zimmer eilte. Als sie bemerkte, daß Graba seine Drohung wahr gemacht hatte, schlug sie Lärm, und es eilten nun mehrere Hausbewohner herbei, denen es gelang, des Feuers Herr zu werden, bevor ein größerer Schaden entstanden war. Graba wurde in dem Bette völlig bewußtlos aufgefunden; es stand aber nicht fest, ob er mehr wegen des Rauches oder mehr wegen des Alkohols bewußtlos war, und da er auch ziemlich bald zu sich kam, wurde kurzer Prozeß gemacht. Graba mußte zunächst den Weg zur Wache antreten, und dann wurde ihm im Untersuchungs-gefängnis hinreichend Zeit zur vollständigen Ernüchterung gegeben.

Gestern gab er die Brandstiftung, deren er angeklagt war, zu; er entschuldigte sich aber damit, daß er sinn-los betrunken gewesen sei. Die Geschworenen mochten hierauf wohl ebenso wie auf das Liebesdrama überhaupt Rücksicht genommen haben; denn ihr Wahrspruch lautete auf nichtschuldig, wonach der Angeklagte freigesprochen werden mußte.

Zweite Strafkammer.

Mit einem sehr umfangreichen Betrugsprozeß hatte sich gestern der Gerichtshof bis um 6 Uhr abends zu beschäftigen. Angeklagt war der Kaufmann Friedrich Wilhelm von Döhn, und als Zeugen war die Elite des Berliner Handelsstandes geladen. Obwohl es sich eigentlich nur um einen ziemlich einfachen Betrug handelte, hatten die Sachverständigen doch einen heftigen Geisteskampf bezüglich einer handelswissenschaftlichen Frage zu bestehen.

Der Angeklagte hatte sein Fabrikationsgeschäft im Jahre 1887 übernommen, und da er von Anfang an mit Unterbilanz arbeitete, kam es ihm darauf an, einen Geldmann zu gewinnen, mit dessen Mitteln das Unter-nehmen vielleicht noch zu retten war. Er wendete sich deshalb an den Professor Rudolf Rollmann und er-klärte diesem, daß das Geschäft brilliant gehe, und daß die Zahl der alanzenden Aufträge nicht zu bewältigen sei, wenn nicht ein Geldmann Teilhaber des Geschäfts werde, damit sich die Einrichtung mit dessen Mitteln vergrößern laße. Der Gewinn könne nicht ausbleiben, und es biete sich deshalb hier einem Kapitalisten eine selten günstige Gelegenheit, das Geld anzulegen. Der Herr Professor ließ sich durch diese Angaben verleiten, 60000 Mk. in das Geschäft „einzulegen“, und zwar sollte er laut Vertrag vom 1. Januar 1888 ab Teilhaber der Firma Hoffmann & Co., deren Inhaber Döhn war, werden.

Trotz dieses Vertraas wurden beide jedoch dahin einig, daß der Professor schon erheblich früher sein Geld gab, und für die Beträge erhielt er Wechsel, die nicht von der Firma Hoffmann & Co., sondern von Döhn auf dessen Namen acceptiert wurden. Döhn trug dann das erhaltene Geld, wenigstens die letzte Rate von 15000 Mk., nicht als Einlage des Professors in die Bücher ein, sondern buchte sie als eigene Einlage.

Ob diese Buchung zulässig oder nicht sei, war das schwierige Thema, welches die Sachverständigen zu bewältigen hatten. Einige derselben waren der Ansicht, daß die Buchung richtig sei, weil der Angeklagte die Wechsel auf seinen eigenen Namen und nicht auf die Firma Hoffmann & Co. ausgestellt habe. Die anderen Sachverständigen dagegen behaupteten, daß eine der-artige Buchung durchaus zu verwerfen sei, da auf diese Weise der Professor gar nicht nachweisen könne, über-haupt Geldeinlagen in das Geschäft gegeben zu haben.

Nachdem das Geistesringen drei volle Stunden ge-dauert hatte, ohne daß auch nur eine Aussicht vor-handen war, eine Einigung zu erzielen, wurde der Streit durch den Vorsitzenden eingestellt, welcher erklärte, daß die ganze Frage nur sehr nebensächlicher Natur sei; denn es handle sich doch eigentlich nur darum, ob

der Professor durch falsche Vorpiegelungen des Ange-klagten zur Hergabe seines Geldes bewogen worden sei. Daß er durch die Hingabe geschädigt sei, verliche sich von selbst; denn die Einlage sei zum größten Teil ver-loren. Da nun die falschen Vorpiegelungen darin ge-funden werden mußten, daß der Angeklagte sein Geschäft als ein sehr gutgehendes bezeichnet hatte, erkannte der Gerichtshof auf sechs Monate Gefängnis und 3000 Mk. Geldstrafe, an deren Stelle im Unvermögensfalle weitere 300 Tage Gefängnis zu treten hätten.

Landgericht II.

Erste Strafkammer.

August Schleitner ist Dienstmann und Poet dazu. Er kann sich des Vorzugs erfreuen, in Charlottenburg der erste und einzige seines Standes zu sein, ein Vor-zug, der übrigens nicht weit her ist; denn der poetische Dienstmann hat wiederholt den Regulus bestiegen und in lyrischen Gedichten, die er in den Zeitungen veröffent-lichte, sich bitter über den Untank der schönen Welt beklagt, weil ihn als ersten und einzigen Dienstmann der Stadt nicht einmal die Einwohner genügend be-schäftigten. Die Dichtkunst ist diesmal für den Mufen-john recht verhängnisvoll geworden. Er hatte sich nämlich wegen einer sehr profaischen Fundunter-schlagung neben dem Uhrmacher Schmerberg zu verant-worten. Das Amtsgericht Charlottenburg ist von der dichterischen Phantasie des Dienstmanns so umstrickt worden, daß es auf Freisprechung erkannte. Schleitner hatte nämlich behauptet, eine ihm unbekante Dame habe sich eines Tages zu ihm begeben und ihm um ein Darlehn von 25 Mk. gebeten, da sie sich augenblicklich in Verlegenheit befinde. Als Pfand habe sie ihm das Armband ausgehändigt. Da die Dame durchaus nicht wiedergekommen sei, habe er sich für berechtigt gehalten, das Armband zu verkaufen, und die sie von ihm bei seinem Mitangeklagten Schmerberg verwirklichtigt.

Die Staatsanwaltschaft, welche an die „große Un-bekante“ nicht glauben mochte, legte Berufung ein, und auch der Gerichtshof übernahm den Angaben des Angeklagten gegenüber die Rolle des ungläubigen Thomas. Ein Dienstmann, der in Gedichten seinen Notstand klage, werde wohl schwerlich 25 Mk. bei sich haben, um sie einer ihm ganz fremden Dame gegen ein Pfand, von dem er nicht einmal wisse, ob es echt sei, zu leihen. Zudem habe Schleitner erst bei mehreren Juwelieren das Armband abschätzen lassen und er-fahren, daß dasselbe ca. 200 Mk. wert sei. Ein so wertvolles Schmuckstück hätte sicher niemand, dessen Ge-wissen rein gewesen, für 45 Mk. verkauft. Der letztere Grund spreche auch gegen Schmerberg; dieser habe sich außerdem noch dadurch verraten, daß er sofort nach Erwerb des Armbandes die Steine aus demselben ge-brochen habe. Dies könne doch nur in der Absicht ge-schehen sein, das Armband unerkennbar zu machen. Da nun schließlich auch noch eine Dame ein wertvolles Armband als verloren angemeldet habe, sei kein Zweifel an der Schuld beider Angeklagten, und weil der Fehler nicht besser sei als in diesem Falle der „Hinder“, so habe der Gerichtshof beide Angeklagte zu je 10 Tagen Gefängnis verurteilt.

Die Einkommensteuer 1892/93.

Ueber die Ergebnisse der Veranlagung zur Ein-kommensteuer für 1892/93 liegen jetzt die amtlichen Feststellungen vor.

Für das Steuerjahr 1892/93 ist in Preußen an Einkommensteuer bei 2437886 Steuerzahlern der Be-trag von 124 842 848 Mk. veranlagt worden. Gegen-über dem Vorjahre ist an Besteueren ein Mehr von 440 248, an Steuer ein solches von 45 284 021 Mk. eingetreten.